

FAQ zum Verhandlungsergebnis Tarifrunde der Länder 2023

Am 9. Dezember 2023 hat sich die Gewerkschaftsseite mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in der dritten Verhandlungsrunde auf eine Tarifeinigung verständigt. Die an uns gestellten Fragen und unsere Antworten haben wir hier für Euch zusammengestellt.

WICHTIG!

Angekündigt ist die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme auf den Beamt:innen- und Versorgungsempfänger:innenbereich. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Übertragung umgesetzt wird, liegt allein bei den einzelnen Ländern. Es muss für die Beamt:innen und die Versorgungsempfänger:innen eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Deshalb kann eine Übertragung auf den Beamt:innen- und Versorgungsbereich nicht im Tarifvertrag vereinbart werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf die Tarifbeschäftigten!

Allgemeines zur Tarifeinigung

Was bedeutet die Tarifeinigung in Zahlen? Hier einige Beispiele...

Pförtner:innen

EG 3 Stufe 3 (Vollzeit)

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 2.743,16 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 361,87 Euro (13,19 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.

Beispiel zur Nachvollziehbarkeit (ohne Inflationsausgleichszahlung):

	2.743,16 Euro	
+	200,00 Euro	monatliches Plus ab 1. November 2024
=	2.943,16 Euro	
x	5,50 %	lineare Entgelterhöhung ab 1. Februar 2025 = 161,87 Euro
=	3.105,03 Euro	Entgelt ab 1. Februar 2025
	361,87 Euro	Differenz



Hausmeister:innen*EG 5 Stufe 4 (Vollzeit)*

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 3.073,61 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 380,05 Euro (12,36 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.

Verwaltungsfachangestellte:r*EG 6 Stufe 3 (Vollzeit)*

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 3.067,49 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 379,71 Euro (12,38 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.

EG 8 Stufe 6 (Vollzeit)

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 3.634,13 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 410,88 Euro (11,31 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.

Sachbearbeiter:innen (z. B. Personenerkennungsdienst)*EG 9a Stufe 3 (Vollzeit)*

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 3.419,58 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 399,08 Euro (11,67 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.



Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik*EG 12 Stufe 2 (Vollzeit)*

Im Dezember 2023 gibt es eine Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro, ab Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro. Anschließend gibt es ab 1. November 2024 ein monatliches Plus von 200 Euro und ab 1. Februar 2025 eine lineare Erhöhung um 5,5 %. Ausgehend von dem Entgelt in Höhe von 4.040,88 Euro ist das eine tabellenwirksame Erhöhung am 1. Februar 2025 von 433,25 Euro (10,72 %). Somit liegt der Erhöhungsbetrag über dem Mindestbetrag von 340 Euro.

In welcher Höhe wird das Tabellenentgelt im Jahr 2023 und bis zur Entgelterhöhung im November 2024 ausgezahlt?

Für das Jahr 2023 und die Monate Januar bis Oktober 2024 (bis zur Entgelterhöhung am 1. November 2024 um 200 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 %) verbleibt es bei den bisherigen Tabellenentgelten (Anlage B zum TV-L ab 1. November 2024). Es findet eine Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgeltregelungen (Entgelttabellen) für die Zeit bis zum 31. Oktober 2024 statt.

Inwieweit erhöhen sich tarifliche Zulagen?

Die Tarifeinigung sieht eine Erhöhung der Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-L, der Zulagenbeträge in der Anlage F zum 1. November 2024 um 4,76 % (umgerechneter Sockel) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent vor.

Was bedeutet die Erklärungsfrist?

Die Erklärungsfrist ist bei Abschluss der Tarifeinigung für das Verhandlungsergebnis vereinbart worden. Sie ist auf den 19. Januar 2024 festgesetzt worden. Beide Tarifvertragsparteien können sich innerhalb der Frist intern mit ihren zuständigen Gremien (Tarifkommission, Vorstand) beraten.

Innerhalb der Frist kann das Tarifiergebnis angenommen oder abgelehnt bzw. widerrufen werden.

HINWEIS:

Der TV Inflationsausgleich fällt jedoch nicht unter diese Erklärungsfrist, damit dieser sofort umgesetzt werden konnte.

Hat sich etwas an der Jahressonderzahlung geändert?

Nein, dies war nicht Verhandlungsgegenstand. Es verbleibt für die Jahre 2024 und 2025 bei den festgelegten Prozentsätzen, die dem § 20 TV-L (Jahressonderzahlung) zu entnehmen sind.



HINTERGRUND:

Im Zuge der Tarifrunde 2019 wurde ein "Einfrieren" der Jahressonderzahlung für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 vereinbart. Die entsprechenden für die Rückrechnung aus den Tabellen der Jahre 2019 bis 2021 notwendigen Prozentsätze wurden mit dem 11. Änderungstarifvertrag zum TV-L vom 2. März 2019 eingeführt.

Für die Jahre ab 2022 ff. wurde dann mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 12 die Fortgeltung der im Jahre 2021 geltenden Prozentsätze vereinbart. Die Formulierung "ab 2022" weist darauf hin, dass die Regelung nicht nur für das Jahr 2022 besteht, sondern folgende Jahre (2023) einschließt.

Wie ist die Laufzeit des Tarifvertrages?

Die Laufzeit beträgt insgesamt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025. Der Beginn der Laufzeit der in der Tarifeinigung getroffenen Regelungen ist für den 1. Oktober 2023 festgesetzt, soweit in der Tarifeinigung für bestimmte Abschnitte kein anderes Datum für das Inkrafttreten vereinbart worden ist.

Der Tarifvertrag über die Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft.

TV Inflationsausgleich

Wann wird die Inflationsausgleichszahlung gemäß des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) ausgezahlt?

Gemäß §§ 2 und 3 TV Inflationsausgleich wird mit dem Tabellenentgelt für Dezember 2023 ein Betrag in Höhe von 1.800 Euro sowie von Januar 2024 bis Oktober 2024 ein monatlicher Nettobetrag von 120 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei ausgezahlt.

Für Beschäftigte mit Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt wird mit dem Tabellenentgelt für Dezember ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro sowie von Januar 2024 bis Oktober 2024 ein monatlicher Nettobetrag von 50 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei ausgezahlt.

ACHTUNG:

Dies ist auch abhängig davon, wie schnell die Bezügestellen die Auszahlung umsetzen können. Es kann also sein, dass die Auszahlung später erfolgt.



Erhalten Kolleg:innen, die am 1. Februar 2024 ein Arbeitsverhältnis als Tarifbeschäftigte:r begonnen haben, die Inflationsausgleichszahlung?

Es besteht kein Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung im Sinne des § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich, da folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- das Arbeitsverhältnis muss am **9. Dezember 2023** bestanden haben
und
- in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Diese Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt.

Jedoch besteht ein Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro von Januar 2024 bis Oktober 2024. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Wie verhält es sich mit der Inflationsausgleichszahlung für die Beschäftigten, die sich in Mutterschutz/Elternzeit befinden?

§ 2 TV Inflationsausgleich sieht vor, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 **an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben** muss. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, wird die Inflationsausgleichszahlung nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Zeit des Mutterschutzes sieht § 4 Absatz 2 TV Inflationsausgleich eine Gleichstellung mit dem Anspruch auf Entgelt vor. Folglich erhalten Beschäftigte im Mutterschutz eine Inflationsausgleichszahlung.

Werdende Mütter erhalten die vereinbarte Inflationsausgleichszahlung bis zu acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes. Für die weitere Elternzeit erfolgt keine weitere Zahlung.

Kann der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 Euro (Inflationsausgleichszahlung) für jedes Arbeitsverhältnis ausgeschöpft werden oder ist zu prüfen, ob aus anderen Arbeitsverhältnissen bereits eine Zahlung geleistet wurde?

Die Steuerbefreiung im Sinne des § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz kann bis zu dem Betrag von 3.000 Euro in der Regel für jedes Arbeitsverhältnis, also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Arbeitsverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber braucht somit nicht zu prüfen, ob die/der Tarifbeschäftigte eine Zahlung bereits aus einem anderen Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erhalten hat.



Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Arbeitgeber.

In welcher Höhe erhalten Teilzeitbeschäftigte die Inflationsausgleichszahlung?

§ 2 Absatz 2 Satz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich verweisen auf § 24 Absatz 2 TV-L. Dieser sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte in dem Umfang Leistungen – hier die Inflationsausgleichszahlung – erhalten, die dem Anteil ihrer individuell durchschnittlichen Arbeitszeit entsprechen.

ACHTUNG:

Maßgeblich sind hier für die 1.800 Euro die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023 und für die Monatszahlung in Höhe von 120 Euro die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Folglich sollten Beschäftigte hinsichtlich einer Veränderung ihrer Arbeitszeit diese Stichtage beachten.

Wie sieht es mit der Zahlung der Inflationsausgleichszahlung bei Krankheit aus?

Bei Krankheit und einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 TV-L bzw. dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 TV-L erhält die/der Beschäftigte die Inflationsausgleichszahlung, auch wenn diese wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

ERGÄNZENDER HINWEIS:

Anders verhält es sich bei ausgesteuerten Beschäftigten, die kein Krankengeld mehr erhalten. Da sie an keinem Tag Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss bzw. Krankengeld mehr haben, erhalten sie keine Inflationsausgleichszahlung.

Besteht bei einer Kündigung ein Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung?

Für die Auszahlung ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis keine Voraussetzung. Maßgeblich für die Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro ist, dass ein Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Ein Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro von Januar 2024 bis Oktober 2024 ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.



Konnte eine unbefristete Übernahme für Auszubildende erreicht werden?

Ja! Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote "Befriedigend" abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Die Auszubildenden, die ihre Ausbildung nicht mindestens mit der Gesamtnote "Befriedigend" abgeschlossen haben, werden nach erfolgreicher Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf zumindest für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Erhalten auch die Auszubildenden eine Inflationsausgleichszahlung? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja, auch die Auszubildenden erhalten nach dem TV Inflationsausgleich eine Inflationsausgleichszahlung. Im Dezember 2023 erhalten die Azubis 1.000 Euro, wenn ihr Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Weiterhin erhalten die Azubis eine monatliche Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 50 Euro in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024, wenn in dem Bezugsmonat ein Ausbildungsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

